

EINGEGANGEN

26. Feb. 2014

Landrat
Jörg Genhart
Kohlgraben 1a
6370 Stans

Landratsbüro
Regierungsgebäude
6370 Stans

Stans, 24.02.2014

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes sowie § 104 des Landratsreglements reiche ich folgende

Motion

betreffend die Anpassung des Entschädigungsgesetzes (NG 161.3) und allenfalls weiterer Gesetze und Verordnungen ein.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen im kantonalen Entschädigungsgesetz (Art. 13) anzupassen, so wie weitere mit dieser Gesetzesänderung verbundene Anpassungen in der Gesetzgebung vorzunehmen.

Ich bin der Ansicht, dass nach den vielen Diskussionen betreffend Verwaltungsratsentschädigungen oder ähnlicher Entgelte eine Präzisierung im kantonalen Gebührengesetz notwendig wird. Entschädigungen zusätzlicher Mandate der Regierungsräte im Zusammenhang mit ihren Exekutivaufgaben werden durch Verwaltungsrats honorare und Sitzungsgelder abgegolten. Anscheinend lässt die heutige Formulierung im Entschädigungsgesetz Interpretationen zu, die zu präzisieren sind.

Ich fordere deshalb die Regierung auf, eine Vorlage auszuarbeiten mit folgender möglichen Präzisierung im Entschädigungsgesetz Art. 13:

„Die von Mitgliedern des Regierungsrates bezogenen Verwaltungsrats honorare und Sitzungsgelder für Mandate, für deren Wahl einer kantonalen Behörde das Wahlrecht beziehungsweise Vorschlagsrecht zusteht oder in Zusammenhang mit diesen stehen, fallen dem Kanton zu.“

Freundliche Grüsse



Jörg Genhart